



Datum: 16.03.2011 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Finanzordnung der Studierendenschaft	293
<u>Senat:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen	318
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“	319
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungs- studiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“	320

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 22.02.2011 die nachfolgende Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) beschlossen (§§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3, 55 Abs. 4 Satz 2, 51 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 16/2010, S. 242).

Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlagen
 - § 1 Geltungsbereich der Finanzordnung
 - § 2 Grundsätze für den Umgang mit Finanzmitteln
 - § 3 Bedeutung des Haushaltsplans
 - § 4 Haushaltsjahr
- II. Organe, Verfahren und Zuständigkeiten
 - § 5 Verantwortlichkeit der Finanzreferentin / des Finanzreferenten
 - § 6 Kompetenzen des Haushaltsausschusses
 - § 7 Zuständigkeit des Studierendenparlaments
 - § 8 Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen
- III. Haushaltsplan und Haushaltsführung
 - § 9 Grundsätze der Haushaltsführung
 - § 10 Inhalt des Haushaltsplans
 - § 11 Vorläufige Haushaltsführung
 - § 12 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
 - § 13 Verbot der Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderer Verbindlichkeiten
 - § 14 Sachliche und zeitliche Bindung
 - § 15 Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans
 - § 16 Beschäftigte
 - § 17 Aufwandsentschädigungen
 - § 18 Vertragsabschlüsse, Vergabe von Leistungen
 - § 19 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - § 20 Zuwendungen

- § 21 Unterstützung der Mitglieder der Studierendenschaft durch Darlehensgewährung
- § 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 23 Reisen, Reisekosten und Spesen
- § 24 Rücklagen
- § 25 Durchführung von Veranstaltungen
- IV. Jahresabschluss
 - § 26 Jahresabschluss und -prüfung
- V. Liquidität, Zahlungsverkehr und Buchführung
 - § 27 Bargeldloser Zahlungsverkehr
 - § 28 Kassenprüfung
 - § 29 Mündelsichere Vermögensanlage
 - § 30 Zeichnungsbefugnis
 - § 31 Regelungen zur Kontoüberwachung
 - § 32 Abrechnungen
- VI. Allgemeine Regelungen
 - § 33 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
 - § 34 Voraussetzungen für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
 - § 35 Genehmigungsvorbehalt, Berichtspflicht
 - § 36 Änderungen der Finanzordnung
 - § 37 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich der Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt das Finanzgebaren der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Grundsätze für den Umgang mit Finanzmitteln

Die mit dem Umgang mit Finanzmitteln betrauten Personen sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und zur Beachtung der Finanzordnung verpflichtet.

§ 3 Bedeutung des Haushaltsplans

(1) ¹Die Grundlage der Haushaltsführung der Studierendenschaft bildet der Haushaltsplan. ²Dieser bildet die zu der Tätigkeit und den Einzelaktivitäten der Studierendenschaft gehörende Finanzplanung ab und gibt die sich aus dieser Tätigkeit und diesen Einzelaktivitäten ergebenden Verpflichtungen und Einnahmen vollständig wieder.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie weitere in der Finanzordnung namentlich benannte Organe der Studierendenschaft, nach den Vorschriften dieser Finanzordnung zu wirtschaften.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Haushaltsjahr

¹Das Haushaltsjahr ist der Zeitraum 01. April bis 31. März des folgenden Jahres. ²Es wird bezeichnet nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

II. Organe, Verfahren und Zuständigkeiten

§ 5 Verantwortlichkeit der Finanzreferentin / des Finanzreferenten

(1) ¹Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist innerhalb des AStA für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs nach Maßgabe dieser Finanzordnung verantwortlich. ²Ihr oder ihm obliegt die Aufgabe, die Finanzen der Studierendenschaft zu verwalten und die rechtmäßige Verwendung der Gelder zu kontrollieren.

(2) Der Haushaltsplan-Entwurf ist von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

(3) ¹Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA ist für die Haushaltsführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. ²Im Rahmen einer straffen und jederzeit übersichtlichen Haushaltsführung können mit Genehmigung des Studierendenparlaments Angehörige des AStA, Referentinnen oder Referenten und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.

(4) Die Absätze 1 – 3 gelten für die Sportreferentin oder den Sportreferenten nach § 19 Abs. 4 OrgS, die Finanzreferentinnen oder den Finanzreferenten der Fachschaftsräte nach § 26 Abs. 3 b) OrgS, die FSRV-Sprecherin oder den FSRV-Sprecher nach § 38 Abs. 1 OrgS, für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Ausländischen Studierendenrates nach § 45 Abs. 3 b) OrgS und, soweit auf diese anwendbar, die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher nach § 32 Abs. 4 OrgS, entsprechend.

(5) ¹Gegenüber Finanzfragen betreffenden Beschlüssen

a) des Studierendenparlaments und des AStA hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA,

- b) des Sportausschusses hat die Sportreferentin oder der Sportreferent,
- c) des Fachschaftsparlaments und des Fachschaftsrats einer Fachschaft hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des jeweiligen Fachschaftsrates,
- d) der FSRV hat die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV,
- e) des Ausländischen Studierendenparlaments und des Ausländischen Studierendenrats hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des ASR

ein Einspruchsrecht, welches sie oder er unverzüglich nach Beschlussfassung ausüben muss.

²Erhebt sie oder er Einspruch gegen einen Beschluss, so ist dieser Beschluss noch einmal zu beraten und der Beschluss erneut zu fassen; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Die Beratung darf frühestens 48 Stunden nach Erhebung des Einspruchs erfolgen. ⁴Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. ⁵Hält sie oder er diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie oder er dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach der zweiten Beschlussfassung, Kenntnis geben.

(6) ¹Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA hat die Beschlüsse der in Abs. 5 b) – e) genannten Organe im Falle des Überschreitens einer Wertgrenze von 100,00 EUR im Hinblick auf ihre Plausibilität gegenüber dem Haushaltsplan des jeweiligen Organs und auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, und zwar in jedem Einzelfall vor der Eingehung einer auf die geplante Ausgabe bezogenen Rechtsverbindlichkeit; soll die Rechtsverbindlichkeit durch den Haushaltsplan selbst begründet werden, prüft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA, ob der Haushaltsplan rechtmäßig ist, insbesondere ob dieser mit den Bestimmungen der Finanzordnung vereinbar ist. ²Um schuldhafte Verzögerungen auszuschließen, hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ab Einreichung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen maximal 7 Tage Zeit. ³Verweigert die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ihre oder seine Zustimmung zu einem Beschluss, so hat er die Sache unter Darlegung der rechtlichen Gründe unverzüglich dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(7) ¹Bis zu der Wertgrenze von 200,00 EUR dürfen die in Abs. 5 b) – e) genannten Organe für ihren jeweils eigenen Bereich Verpflichtungen eigenständig gegenüber Dritten „im Auftrage der oder des Vorsitzenden des AStA“ eingehen; soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, sind für die Prüfung, ob die Wertgrenze überschritten ist, sämtliche im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehenden Verpflichtung zu berücksichtigen. ²Bei Überschreiten der Wertgrenze nach S. 1 bedarf es vor Eingehung einer rechtlichen Verpflichtung auch der Unterschrift der oder des Vorsitzenden des AStA. ³Die Unterschrift darf nur verweigert werden, wenn die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA seine Zustimmung nach Abs. 6 verweigert oder Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit bestehen. ⁴Die Bestimmungen des § 20 sind zu beachten.

(8) ¹Bei einem Amtswechsel des AStA, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten oder einer nach Abs. 4 verantwortlichen Person ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. ²Diese ist schriftlich zu dokumentieren. ³Eine Ausfertigung des Übergabe-/ Übernahmeprotokolls nach **Anlage 1** ist dem Haushaltsausschuss sowie dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen unverzüglich zuzuleiten.

§ 6 Kompetenzen des Haushaltsausschusses

(1) ¹Der Haushaltsausschuss bereitet den Beschluss des Studierendenparlaments über den Haushaltsplan vor. ²Hierzu leitet die Finanzreferentin oder der Finanzreferent den Entwurf des Haushaltsplans mitsamt den zugehörigen Unterlagen zunächst dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zu. ³Der Haushaltsausschuss kann eine Empfehlung aussprechen; diese ist dem Studierendenparlament mitsamt den Unterlagen des Haushaltsplans zuzuleiten.

(2) ¹Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit dem Haushaltsplan in Zusammenhang stehen. ²Die in Einsicht genommenen Unterlagen gelten dabei als vertraulich, sofern nicht der AStA oder der Haushaltsausschuss im Einzelfall anderes beschließen.

(3) ¹Der Haushaltsausschuss berät über den Jahresabschluss sowie den Prüfbericht, bevor diese dem Studierendenparlament zugeleitet werden. ²Er kann eine Empfehlung an das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Zuständigkeit des Studierendenparlaments

(1) ¹Das Studierendenparlament beschließt über den Haushaltsplan mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit). ²Der Beschluss des Haushaltsplans muss bis spätestens zum 30. April erfolgen. ³Kommt der Beschluss nicht fristgerecht zustande hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen bis zum Ablauf des ersten Werktags im Mai zu informieren.

(2) Wird keine Mehrheit gefunden oder bedürfen entscheidende Fragen einer weiteren Klärung, kann das Parlament den Haushaltsplan-Entwurf an den Haushaltsausschuss zur Beratung überweisen; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, etwa erheblichen Mängeln, kann der Haushaltsplan-Entwurf zunächst an die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zurückverwiesen werden.

(3) Das Studierendenparlament kontrolliert die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten sowie den AStA bei der Ausführung des Haushaltsplans nach Maßgabe der Regelungen dieser Finanzordnung sowie der Organisationssatzung der Studierendenschaft.

(4) ¹An die Stelle von Haushaltsausschuss und Studierendenparlament gemäß der § 7 Abs. 1 - 3 treten für ihren jeweiligen Bereich der Sportausschuss nach § 19 Abs. 3 OrgS, die Fachschaftsparlamente nach § 22 OrgS, die Fachgruppenvollversammlung nach § 33 OrgS, die FSRV nach § 35 OrgS und das Ausländische Studierendenparlament nach § 41 OrgS. ²Der Sportausschuss, die Fachschaftsparlamente, die Fachgruppenvollversammlung, die FSRV und das Ausländische Studierendenparlament können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Gremien einsetzen, die ihre haushaltswirksamen Beschlüsse vorbereiten; die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

§ 8 Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen

(1) Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen als Aufsichtsbehörde nach § 108 Satz 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. Nr. 12/2001, S. 276), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 33/2006, S. 597) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NHG rechtzeitig zuzuleiten und bedarf der Genehmigung.

(2) Der Haushaltsplan tritt erst nach der Genehmigung durch das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt wurde, in Kraft.

III. Haushaltsplan und Haushaltsführung

§ 9 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) ¹Die Einnahmen und Ausgaben / Investitionen der Studierendenschaft stellen einen Globalhaushalt dar. ²Die Aufteilung nach Mittelherkunft und Verwendungszweck ergibt sich aus dem Haushaltsplan und wird über diesen festgestellt.

(2) ¹Haushaltsplan und Buchführung sind so zu gestalten, dass die Grundsätze der Klarheit und Wahrheit jederzeit gewährleistet sind. ²Haushaltsplan und Rechnungswesen basieren auf einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. ³Dazu ist für die Einnahmen und Ausgaben / Investitionen eine Systematik zu wählen, die es auch ungeübten Buchführerinnen und Buchführern erlaubt, die Grundsätze von Klarheit und Wahrheit zu gewährleisten. ⁴Diese Systematik hat zumindest folgende Unterscheidungen zu ermöglichen:

- Personalkosten inklusive Aufwandsentschädigungen
- Sachkosten gegliedert nach Verwendungszwecken
- Investitionen
- Einnahmen nach Herkunft.

(3) Für alle Zahlungen und Buchungen gelten das Vier-Augen-Prinzip - also Durchführung und Kontrolle der Durchführung durch zwei verschiedene Personen - und das Prinzip der zeitnahen Erfassung.

§ 10 Inhalt des Haushaltsplans

(1) ¹Der Haushaltsplan enthält die Planung für sämtliche Einnahmen und Ausgaben / Investitionen.

²Aus diesem sollen je Einnahme- / Ausgabebeziehung erkennbar sein:

- a) das Ist des zuletzt festgestellten Haushaltsjahres;
- b) der bereits verabschiedete Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres;
- c) der zum Beschluss vorgesehene Haushaltsplan des Haushaltsjahres;

(2) Der Haushaltsplan gibt Auskunft über:

- a) die Quelle und die voraussichtliche Höhe der geplanten Einnahmen;
- b) den Verwendungszweck und die voraussichtliche Höhe der geplanten Ausgaben;
- c) die wesentlichen Abweichungen von der vorherigen Haushaltsplanung einschließlich einer Begründung/Erläuterung;
- d) die Anlagegüter (in Form eines Verzeichnisses).

(3) ¹Für alle Maßnahmen, die aus freien Stücken durchgeführt werden und die voraussichtlich Einnahmen mit sich bringen, ist eine Kalkulation zu erstellen. ²Diese muss alle anfallenden Ausgaben, die voraussichtlichen Einnahmen und eine Darstellung der Deckung beinhalten. ³Diese Kalkulation ist zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.

(4) Für den Haushaltsplan ist das dieser Finanzordnung als **Anlage 2** beigefügte Muster zu verwenden.

(5) Ausgaben im Sinne der Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Ziff. b) sind auch Zuweisungen von Finanzmitteln an andere Organe der Studierendenschaft aufgrund der Regelungen der OrgS.

§ 11 Vorläufige Haushaltsführung

¹Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, zu denen die Studierendenschaft rechtlich verpflichtet ist oder die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. ²Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabebeziehungen des Vorjahres.

§ 12 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) ¹Ausgaben, die über den Ansatz dieser Position im Haushaltsplan hinausgehen (überplanmäßige Ausgaben) oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen (außerplanmäßige Ausgaben), dürfen erst geleistet werden, wenn ein Nachtrag zum Haushaltsplan in Kraft getreten ist. ²Dies gilt nicht für unabweisbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplans eingespart werden. ³Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich Kenntnis zu geben. ⁴Bei der Aufstellung des Nachtrags zum Haushaltsplan haben diese Ausgaben Vorrang.

(2) Für den Beschluss eines Nachtrags zum Haushaltsplan gelten die Bestimmungen für die Aufstellung des Haushaltsplans entsprechend.

§ 13 Verbot der Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderer Verbindlichkeiten

¹Kredite dürfen nicht aufgenommen werden. ²Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

§ 14 Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

(2) ¹Maßnahmen der Studierendenschaft (z.B. Erklärungen gegenüber Dritten), die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament vorher mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. ²Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren Jahresbetrag 100,00 EUR nicht übersteigt.

§ 15 Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans

(1) ¹Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent berichtet im Laufe des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament schriftlich und mündlich über den Vollzug des Haushaltsplans. ²Berichte haben zu erfolgen in je einer Sitzung im Juni, Oktober sowie Januar und bei Bedarf darüber hinaus. ³Der Bericht hat den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der Sitzung des Studierendenparlaments, in der dieser dann erörtert wird, zuzugehen.

(2) ¹Der Bericht und der betreffende Auszug aus dem Protokoll des Studierendenparlaments, in welcher der Bericht erörtert wird, sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten binnen

eines Monats nach Durchführung der Sitzung dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen zuzuleiten. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments hat sicherzustellen, dass der Protokollauszug rechtzeitig der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten vorliegt.

(3) ¹Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent berichtet darüber hinaus dem Haushaltsausschuss in regelmäßigen Abständen. ²Das Auskunftsrecht der Mitglieder des Haushaltsausschusses gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Kommt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ihren oder seinen in den Absätzen 1 - 3 geregelten Berichtspflichten nicht nach, so kann das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen gegenüber der Studierendenschaft geeignete Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht ergreifen, um sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

§ 16 Beschäftigte

(1) ¹Beschäftigungsverträge können durch den AStA nur geschlossen werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind. ²Stellenausschreibungen für nicht berücksichtigte Stellen erfolgen nur unter Genehmigungsvorbehalt des Studierendenparlaments. ³Referentinnen oder Referenten sind keine Beschäftigten im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Bestimmungen.

§ 17 Aufwandsentschädigungen

¹Die Mitglieder des AStA haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Studierendenparlament festgesetzt. ³Das Studierendenparlament kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder insbesondere dann sperren, wenn eines der Mitglieder des AStA seine oder ihre Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang, wiederholt oder nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 18 Vertragsabschlüsse, Vergabe von Leistungen

(1) ¹Der Einkauf von Waren und Dienstleistungen hat gemäß den Grundsätzen von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Grundsätzlich gilt das Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der jeweils gültigen Fassung. ³Ergänzend findet die Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR) der Stiftung Universität Göttingen Anwendung. ⁴Beschaffungsentscheidungen dürfen demnach keinesfalls im Zusammenhang mit daran gebundenen Zuwendungen oder einer sonstigen Vorteilsnahme/-gewährung stehen.

(2) ¹Es sind mindestens 3 schriftliche Angebote zum Vergleich einzuholen. ²Die Angebote müssen dem Prinzip der Anbieterstreuung entsprechen. ³Grundsätzlich ist der schriftliche Vergabevermerk mit Preisspiegel erforderlich. ⁴Eine qualifizierte Begründung der Auswahlentscheidung ist erforderlich.

(3) ¹Weitere Verträge zwischen der Studierendenschaft und Personen, die bereits für die Studierendenschaft als Mitglied eines Organs oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments. ²Dieses kann seine Befugnis auf den Haushaltsausschuss übertragen.

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur mit Einwilligung des Studierendenparlaments veräußert werden. ²Die Einwilligung gilt allgemein als erteilt, wenn die Veräußerung des Vermögensgegenstands im Haushaltsplan vorgesehen ist.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(4) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. ²Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. ³Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung.

§ 20 Zuwendungen

(1) ¹Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn hierdurch die Verwirklichung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 20 NHG gefördert wird, insbesondere die Förderung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft und die Förderung der politischen Bildung der Studierenden (§ 20 Abs. 1 Sätze 3, 4 NHG) bezweckt werden. ²Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt.

(2) ¹Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die

Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. ²Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

(3) ¹Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projekts beinhalten. ²Darin ist die oder der Projektverantwortliche mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzugeben. ³Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der zu leistende Eigenanteil beizufügen.

(4) ¹Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. ²Das Studierendenparlament kann im Einzelfall nach Anhörung oder Sichtung der Unterlagen Ausnahmen zulassen.

(5) ¹Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die genaue Bezeichnung des Zweckzwecks enthalten. ²Darin ist der Nachweis der Verwendung nach dem von der Studierendenschaft verwendeten Muster zu verlangen. ³Im erforderlichen Umfang sind Belege und Verträge beizufügen. ⁴Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. ⁵Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die von der Zuwendungsempfängerin beschleunigt werden kann, wenn sie auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

(6) ¹Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. ²Sie hat für jedes Haushaltsjahr als Anlage zum Haushaltsplan eine besonders gegliederte Übersicht zu führen über Empfängerinnen oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung, die zur Zahl angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen, den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang sowie den Zeitpunkt seiner Prüfung.

(7) Die Prüfung des Verwendungsnachweises umfasst den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel und ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

§ 21 Unterstützung der Mitglieder der Studierendenschaft durch Darlehensgewährung

(1) ¹Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z. B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. ²Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzahlenden Darlehens.

(2) ¹Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des AStA berechtigt, an Studierende zinslose Darlehen bis zu einer vom Studierendenparlament fest-

zusetzenden Höhe für maximal drei Monate auszugeben. ²Die Höhe dieses Darlehens darf den aktuellen BAföG-Satz inklusive aller Zuschläge nicht überschreiten. ³Auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zusammen mit einem weiteren Mitglied des AStA eine einmalige Verlängerung des Kleinkredites um maximal drei Monate bewilligen.

(3) ¹Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. ²Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen. ³Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

§ 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Der Studierendenschaft zustehende Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 trifft auf Vorschlag der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten das Studierendenparlament. ²Betrifft die Entscheidung eine Forderung nach § 21, tritt zum Schutz der oder des betroffenen Studierenden an die Stelle des Studierendenparlaments der Haushaltsausschuss, der in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet.

§ 23 Reisen, Reisekosten und Spesen

(1) ¹Reisen, die aus Mitteln der Studierendenschaft finanziert werden, sind vor Antritt der Reise vom AStA zu genehmigen. ²Die dafür vorgesehenen Reisekostenanträge sind ordnungsgemäß auszufüllen.

(2) Reisekosten kann jede bzw. jeder eingeschriebene Studierende der Georg-August-Universität Göttingen beantragen, sofern die Reise nicht mit Hilfe des Semestertickets für die Studierendenschaft kostenneutral durchführbar ist und die oder der Studierende die Reise im schriftlich nachzuweisenden Auftrag eines Organs der Studierendenschaft durchführt.

(3) ¹Bei Reisen wird die Fahrkarte für die zweite Klasse der Deutschen Bahn AG plus EC-, IC- oder ICE –Zuschlag erstattet. ²Ermäßigungen sind zu nutzen.

(4) ¹Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es gestattet, die Reise mit dem Kfz durchzuführen. Bei Fahrten mit einem Kfz werden 0,20 EUR pro tatsächlich gefahrenen Kilometer, maximal jedoch die Kosten einer Fahrkarte für die zweite Klasse der Deutschen Bahn AG plus EC-, IC- oder ICE-Zuschlag erstattet. ²Grundlage für die Entfernungskilometer ist das Kursbuch der Deutschen Bahn AG, für das Kfz ein üblicher Routenplaner.

(5) ¹Haben mehrere Personen denselben Zielort und erfolgt die Fahrt mit einem Kfz, so kann nur der Fahrzeughalter die Fahrtkosten beantragen. ²Fahren mehrere Personen aus demselben Anlass zu demselben Zielort und benutzen mehrere Kraftfahrzeuge, so kann nur ein Kraftfahrzeug abgerechnet werden. ³Bei Fahrten mit mehr als vier Personen kann ein zweites Kraftfahrzeug abgerechnet werden. ⁴Dies gilt bei entsprechender Personenzahl auch für weitere Kraftfahrzeuge, sofern nicht aus wirtschaftlichen Gründen ein Bus einzusetzen ist.

(6) Es können bis zu 100% für Dauerermäßigungen (z.B. BahnCard) erstattet werden, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich dem Haushaltsplan entstandenen Einsparungen.

(7) ¹Übernachungskosten werden in Höhe von örtlichen Jugendherbergskosten erstattet. ²Die Geltendmachung höherer Kosten bedarf einer besonderen Begründung. ³Die Erstattung bedarf der Zustimmung des AStA.

(8) ¹Es können bis zu 5,00 EUR pro Person und pro Tag einmal im Semester Zuschüsse zur Verpflegung gewährt werden. ²Tagungsgebühren werden auf Antrag erstattet je nach den vom Veranstalter erhobenen Gebühren, sofern der AStA dies zuvor genehmigt hat.

(9) ¹Auslandsreisen sind nur auf Beschluss des Studierendenparlaments zulässig; die Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten. ²Bei Zielorten, die mehr als 1.000 km von Göttingen entfernt liegen, kann auch geflogen werden. ³Es sind mindestens drei Angebote einzuholen, der billigste Flug ist zu nehmen.

(10) ¹Die Reisekostenabrechnung muss folgende Angaben beziehungsweise Anlagen enthalten:

- a) Vor-, Zuname und Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- b) bei Gruppenreisen sind Vor- und Zuname aller Reisenden sowie die Adresse der Kontaktperson anzugeben;
- c) Nachweis der Teilnahme (Beleg des Veranstalters bzw. Teilnehmendenliste);
- d) sämtliche Quittungen und Belege;

e) bei Nutzung des Kfz sind Vor- und Zuname des Kfz-Führers, amtl. Kennzeichen und Vor- und Zuname aller Reisenden anzugeben; alle Reisenden haben mit ihrer Unterschrift ihre Teilnahme zu bestätigen.

²Bei Fehlen einer erforderlichen Angabe oder Anlage erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 24 Rücklagen

(1) ¹Die Studierendenschaft hat eine Rücklage zu bilden, die es erlaubt, die Erneuerung oder Erweiterung von Investitionen vorzunehmen, sofern diese nicht über den laufenden Haushaltsplan abgedeckt werden können. ²Die Zuführung und die Entnahmen aus dieser Rücklage sind im Haushaltsplan darzustellen. ³Diese Rücklage darf 10% der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen nicht übersteigen. ⁴Falls erforderlich, ist eine Rücklage zu bilden und im Haushaltsplan auszuweisen, die es erlaubt, bestehende Rechtsverpflichtungen auch über die Haushaltsjahre hinaus abzulösen (ATZ, Urlaubsansprüche, o. ä.). ⁵Die maximale Höhe dieser Rücklage richtet sich nach den Erfordernissen des Zwecks.

(2) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und rechnungsmäßig nachzuweisen.

§ 25 Durchführung von Veranstaltungen

(1) ¹Für alle Veranstaltungen, die durch die Studierendenschaft oder ihre Organe geplant, organisiert und durchgeführt werden, ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch den oder die Verantwortlichen mit Hilfe einer Prüfliste sicherzustellen, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung

- den Kriterien ordnungsgemäßer Haushaltsführung entsprechen,
- die Grundsätze von Wahrheit und Klarheit wahren,
- detaillierte organisatorische Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Veranstaltungsdurchführung und -abwicklung beinhalten. ²Hierzu gehören:
 - eine aussagekräftige Vorkalkulation von geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen,
 - Darlegungen von Kontrollmechanismen für den Umgang mit Bargeld, der Kassensicherheit, die Verwahrung von Bargeld sowie zur Sicherung von Sachwerten (z. B. Lagerware in der Vorhaltung),
 - Benennung von Verantwortlichen, die den Warenbestand kontrollieren,
 - Benennung von Verantwortlichen, die für eine nachvollziehbare Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben/ Umsätze sorgen,

- Benennung von Verantwortlichen, die Dienstpläne für das bei der Veranstaltung eingesetzte Personal aufstellen und deren Umsetzung bzw. Einhaltung überwachen und bestätigen,
- die Zusage einer zeitnahen Abrechnung und Nachkalkulation innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Durchführung der Veranstaltung.

³Soweit einschlägig, gilt die Vorschrift des § 9 Abs. 3 entsprechend.

⁴Die nach diesen Maßgaben zu erstellende, von mindestens 2 Verantwortlichen zu unterschreibende Prüfliste ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall dem Finanzausschuss vorzulegen.

(2) Veranstaltungen, deren Umsatz den Betrag von 15.000,00 EUR übersteigt, dürfen abweichend von Abs. 1 nur dann geplant, organisiert und durchgeführt werden, wenn vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch eine einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer nach HGB vergleichbare Person dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen schriftlich bestätigt wird, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen.

IV. Jahresabschluss

§ 26 Jahresabschluss und -prüfung

(1) ¹Der Jahresabschluss ist bis Ende April im nachfolgenden Haushaltsjahr aufzustellen. ²Eine externe Abschlussprüferin oder ein externer Abschlussprüfer nach HGB prüft den Jahresabschluss.

(2) ¹Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist durch zwei ausreichend qualifizierte Prüferinnen oder Prüfer (Revisorinnen und Revisoren) zu begleiten, die nicht zum Personenkreis nach § 16 Abs. 4, 10 OrgS gehören und des Weiteren nicht Mitglied einer den AStA bildenden Hochschulgruppierung sind und/ oder Kandidatinnen und Kandidaten bei den vorangegangenen Hochschulwahlen für eine dieser Gruppierungen waren. ²Sie werden vom Studierendenparlament bestellt. ³Ihre Aufgabe ist es insbesondere, die Wirtschaftlichkeit der über den Haushaltsplan dargestellten und im Jahresabschluss geprüften Einnahmen und Ausgaben zu untersuchen und im Rahmen der Beratung des Haushaltsausschusses und des Studierendenparlaments zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu berichten. ⁴Dieser Bericht hat bis zum 31.03. des jeweils laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

(3) ¹Die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses sind vom AStA in einem Kurzbericht festzuhalten. ²Dieser Bericht enthält einen Vergleich von Haushaltsplan und Jahresabschluss und eine

Kommentierung der wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses; er ist Bestandteil des Jahresabschlusses.

(4) ¹Der Haushaltsausschuss berät den Jahresabschluss sowie den Prüfbericht und leitet ihn mit einer Empfehlung dem Studierendenparlament zu. ²Das Studierendenparlament befindet über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des AStA mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Die zum Beschluss gehörenden Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 haben den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der Sitzung des Studierendenparlaments, in der diese dann erörtert werden, zuzugehen.

(5) Die Entlastung des AStA muss bis 30.06. des folgenden Haushaltsjahres erfolgt sein.

(6) ¹Nach Beschluss des Studierendenparlaments sind dieser sowie die zum Beschluss gehörenden Unterlagen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen vorzulegen. ²Die Entlastung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen nach § 108 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NHG.

(7) Die für den Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen (Rechnungsbelege, Kalkulationen, Kontodaten, Verträge etc.) unterliegen den kaufmännischen Aufbewahrungsfristen.

V. Liquidität, Zahlungsverkehr und Buchführung

§ 27 Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) ¹Der AStA hat dafür zu sorgen, dass durch eine entsprechende Liquiditätsplanung die Zahlungsfähigkeit permanent sichergestellt ist. ²Dafür ist auf dem Geschäftskonto der Studierendenschaft ein entsprechender Betrag vorzuhalten. ³Die Höhe dieses Betrages und seine Ermittlung ist im Haushaltsplan nachrichtlich auszuweisen.

(2) ¹Die Studierendenschaft unterhält für ihre liquiden Mittel und zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein entsprechendes Geschäftskonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland. ²Dadurch werden die zeitnahe Kontoführung und die Einlagensicherung gewährleistet.

(3) ¹Es ist sicherzustellen, dass jeglicher Zahlungsverkehr ausschließlich über das Geschäftskonto nach Abs. 2 geleitet wird.

(4) ¹Der Umgang mit Bargeld ist auf Ausnahmen zu begrenzen. ²Bargeld ist spätestens am auf die Einnahme folgenden Tag gegenüber einer verantwortlichen Person gemäß § 31 abzurechnen und von dieser unverzüglich auf das Geschäftskonto einzuzahlen. ³Für den erforderlichen Bargeldverkehr kann eine Kasse mit einem durchschnittlichen Maximalbestand von 500,00 EUR gehalten

werden. ⁴Über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse ist eine Anschreibliste zu führen. ⁵Die zahlungsbegründenden, fortlaufend nummerierten Belege (Ifd. Nr/Jahr) sind der jeweiligen Liste beizufügen. ⁶Sobald der Kassenbestand 500,00 EUR übersteigt oder eine Auffüllung der Kasse erforderlich wird, ist die jeweils geltende Anschreibliste unverzüglich abzurechnen. ⁷Diese geht mit den zugehörigen Belegen zu den Buchungsunterlagen.

(5) Geldwerte Dinge wie z. B. Eintrittskarten sind wie Bargeld zu behandeln und gesichert aufzubewahren.

§ 28 Kassenprüfung

¹Jedes Semester ist jeweils eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. ²Das Studierendenparlament benennt dazu zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht zum Personenkreis nach § 16 Abs. 4, 10 OrgS gehören. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. ⁴Dieses ist zu den Akten zu nehmen.

§ 29 Mündelsichere Vermögensanlage

¹Nicht benötigte Liquidität kann bis zu ihrer Verwendung zinsbringend bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland angelegt werden. ²Eine Vermögensanlage darf ausschließlich mündelsicher erfolgen. ³Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind, das heißt, dass die Geldanlage davor geschützt ist, dass durch Insolvenz der kontoführenden Organisation ein Verlustrisiko eintritt, und bei Wertpapieren zusätzlich, dass diese auch selbst vor Verlusten geschützt sind.

§ 30 Zeichnungsbefugnis

(1) ¹Zeichnungsbefugt für die Konten des AStA ist neben zwei hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des AStA die Finanzreferentin oder der Finanzreferent. ²Im Falle der Abwesenheit der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ist deren oder dessen Vertretung zeichnungsberechtigt.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Zeichnung so stattfindet, dass in jedem Fall eine hauptamtlich Beschäftigte Mitarbeiterin oder ein hauptamtlich beschäftigter Mitarbeiter und eine der in Abs. 1 genannten gewählte Vertreterin oder Vertreter gemeinsam zeichnen (sog. Kreuzverfahren).

(3) Eine Liste der Konten sowie die Unterschriftskarten dafür sind bei den Kassenunterlagen aufzubewahren.

§ 31 Regelungen zur Kontoüberwachung

¹Kontoauszüge sind mindestens einmal wöchentlich zu ziehen. ²Sie sind auf Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle zu überprüfen. ³Differenzen sind zu dokumentieren und im Verlauf der folgenden Woche aufzuklären. ⁴Die Belege sind geordnet, entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, aufzubewahren.

§ 32 Abrechnungen

¹Abrechnungen müssen alle Positionen umfassen, die der Kalkulation der Maßnahme zugrundeliegen. ²Jeder Position sind die Belege und/ oder die die jeweilige Position begründenden Informationen beizufügen. ³Sollte eine Einzelposition gesondert berechnet sein, so ist die Berechnung von zwei Verantwortlichen zu unterzeichnen

VI. Allgemeine Regelungen

§ 33 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) ¹Die Studierendenschaft darf privatrechtliche Unternehmen gründen oder erwerben, sofern

- der Unternehmenszweck ihrer Aufgabenerfüllung dient,
- die Haftung auf die Kapitaleinlage beschränkt ist.

²Auf § 35 wird verwiesen.

(2) Die Studierendenschaft darf sich nur an Unternehmen beteiligen, an denen sie mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehat.

(3) ¹Für die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Bürgschaften gelten die Regelungen dieser Finanzordnungen entsprechend. ²Für Unternehmen mit einer Beteiligung der Studierendenschaft sind im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder auf andere geeignete Weise dieselben Prüf- und Berichtspflichten gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen, dem Landesrechnungshof und der Studierendenschaft sicherzustellen und zu wahren, wie sie nach Maßgabe dieser Finanzordnung für die Haushaltsführung der Studierendenschaft gelten. ³Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit kann insbesondere verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht oder nicht mehr beachtet.

§ 34 Voraussetzungen für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) ¹Die Gründung oder der Erwerb eines privatrechtlichen Unternehmens bedarf eines vorherigen Beschlusses des Studierendenparlamentes mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. ²Dieser umfasst

- den Unternehmenszweck,
- die maximale Höhe der Kapitaleinlage,
- die Satzung des Unternehmens,
- die Gesellschafter.

³Dritte können hieraus keine Rechte ableiten.

(2) Die Satzung des Unternehmens muss die Einflussmöglichkeiten des Studierendenparlamentes auf das Unternehmen unter anderem durch Schaffung eines Aufsichtsgremium (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) sichern, in den das Studierendenparlament eigene Vertreterinnen oder Vertreter entsenden kann.

(3) Nach Genehmigung gemäß § 35 werden Gründung oder Erwerb durch die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten vollzogen.

§ 35 Genehmigungsvorbehalt, Berichtspflicht

¹Gründung oder Erwerb des Unternehmens bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Finanzordnung noch nicht erteilt wurde. ²Hierzu sind dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen vor Gründung oder Erwerb des Unternehmens die Informationen gemäß §§ 33, 34 sowie der Geschäftsplan der Gesellschaft vorzulegen. ³Für den Haushaltsplan, die Haushaltsführung sowie den Jahresabschluss und die sonstigen Berichtspflichten über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gelten die Vorschriften der Finanzordnung entsprechend.

§ 36 Änderungen der Finanzordnung

(1) ¹Änderungen der Finanzordnung können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes vorgenommen werden. ²Bei Änderungen der Finanzordnung sind die Vorgaben des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen für die Finanzordnung der Studierendenschaft (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.12.2010/Nr. 56) einzuhalten.

(2) ¹Vorlagen zur Änderung dieser Finanzordnung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden. ²Ihnen ist eine Empfehlung des Haushaltsausschusses beizufügen, der diese Änderungen zuvor beraten hat.

(3) ¹Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen. ²Dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sind hierfür Änderungen der Finanzordnung vorzulegen. ³In dieser Vorlage sind sowohl die Änderungen selbst

zu begründen als auch ihre Auswirkungen auf das Finanzgebaren der Studierendenschaft zu erläutern.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Finanzordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5 vom 24.07.2003, S. 156ff.), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 20.12.2007, S. 2795ff.), außer Kraft.

Anlage 1 Übergabe- / Übernahmeprotokoll vom TT.MM.JJJJ

Ehemalige/r Finanzreferent/in	Neue/r Finanzreferent/in
(Name)	(Name)
(Straße)	(Straße)
(PLZ, Ort)	(PLZ, Ort)
(Telefon)	(Telefon)
(E-Mail)	(E-Mail)

		Unterschrift alte/r Finanzreferent/in	Unterschrift neue/r Finanzreferent/in
Konto	Kontostand		
Girokonto Nr. XXXX bei der X-Bank	XXXX,XX EUR		
Schließfach Nr. XXX bei der X-Bank	XXXX,XX EUR		
Sparbuch Nr. XXXX bei der X-Bank	XXXX,XX EUR		
Evtl. Depotunterla- gen	XXXX,XX EUR		
Bargeldkasse	Kassenbestand		
	XXXX,XX EUR		
Schlüssel			
Büro	Erhalten		
Safe	Erhalten		
XXXXXX	XXXXXX		
Passwörter			
PC-Passwort	Geändert		
Schließfach- Passwort	Mündlich mitgeteilt		
XXXXXX	XXXXXX		

Folgende Unterlagen sind ausgehändigt worden:

Unterlage/ Gegenstand	+/-	Unterlagen/ Gegenstand	+/-
Schriftwechsel mit dem Präsidium		Arbeitsverträge	
Haushaltspläne (des laufenden Jahres und der vorangegangenen 2 Jahre)		Semesterticketvereinbarungen (soweit vorhanden)	
Jahresabschlüsse, Vermögensübersichten, Kassenprüfberichte		Prüfungsberichte externer Stellen	
Letzte Kassenbestandsaufnahme		Beschlüsse zur Haushaltsführung	
Kassenbuch, Verwahrungsbuch		Zu führende Listen und Übersichten	
Gegenstandsverzeichnisse		Handhabung des Buchhaltungssystems	
Übersicht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben per (Datum der Übergabe)		Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte	
Forderungen und Verbindlichkeiten		Sonstige Verträge	
Zugriffsregelungen, Vollmachten		Arbeitsanweisungen und Vordrucke	

Ort/ Datum: _____, **den** _____

Unterschrift alte/r Finanzreferent/in: _____

Unterschrift neue/r Finanzreferent/in: _____

Anlage 2 Muster gemäß § 10 Abs. 4

Allgemeiner Teil: Bericht über das abgelaufene Jahr und Ausblick auf das Planjahr

[Dieser Teil dient der Darstellung der Ergebnisse des letzten und der Vorstellung/ Erläuterung der wichtigsten Vorhaben/ Positionen des Planjahres. Er soll der Leserin oder dem Leser einen schnellen aber ausreichenden Überblick ermöglichen]

Teil 1: Einnahmen und Ausgaben*

Einnahmen	Ist 2009	Plan 2010	Plan 2011
<i>[Auflistung der Einzelnen Positionen]</i>			
<i>[Studiengebühren/Semesterbeiträge]</i>			
<i>[Veranstaltungen, davon: „Einzelnenennung“]</i>			
<i>[Verkäufe, davon: „Einzelnenennung“]</i>			
<i>[Durchlaufende Posten, z. B. Pfand]</i>			
<i>[Beteiligungen, davon: ...]</i>			
 <i>Summe</i>			
 Ausgaben	 Ist 2009	 Plan 2010	 Plan 2011
<i>[Auflistung der Einzelnen Positionen]</i>			
<i>[Personalausgaben, davon:</i>			
<i>Festangestellte, „Einzelnenennung“]</i>			
<i>Aufwandsentschädigungen, „Einzelnenennung“]</i>			

[Veranstaltungen, davon: „Einzelnennung“]

[Verkäufe, davon: „Einzelnennung“]

[Durchlaufende Posten, z. B. Pfand]

[Beteiligungen, davon: ...]

[Bahnticket]

[Zinsen]

[Steuern]

[Investitionen, davon: „Einzelnennung“]

[Zuweisungen an Organe nach Maßgabe der OrgS (der Haushaltsplan des jeweiligen Organs wird diesem Haushaltsplan beigelegt)]

Summe

*** die hier genannten Positionen sind nicht abschließend, sondern nur beispielhaft genannt. Die Darstellung wäre anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen.**

Teil 2: Erläuterungen

[Die Einnahme- und Ausgabepositionen sind einzeln zu erläutern. Der Haushaltsplan bildet eine vollständige Abbildung der mit Finanzen verbundenen Aktivitäten der Studierendenschaft]

Teil 3: Liquidität

Kassenbestand zum 31.12.20xx

Guthaben bei Banken und/ oder Sparkassen

Offene Abrechnungen (Nach Art und Höhe)

Forderungen und Verbindlichkeiten

Teil 4: Beteiligungen

[Die Beteiligungen sind nach Art und Höhe darzustellen und deren Entwicklung/ wirtschaftlicher Verlauf zu erläutern. Insbesondere sind Abweichungen zum Business-Plan zu erläutern und die geplanten Maßnahmen darzustellen. Sofern neue Beteiligungen geplant sind, sind diese hier zu dokumentieren und die Business-Pläne zu hinterlegen.]

Teil 5: Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten und Planungen

[Diese sind darzustellen und hinsichtlich ihrer Art und Höhe sowie der erwarteten Auswirkungen über die Laufzeit darzustellen.]

Teil 6: Anlagenverzeichnis

[Hier sind alle Investitionen (Anschaffungswert größer 150 EUR und eigenständig nutzbar) nach dem folgenden Muster aufzuführen.]

Bestand zum 31.12.20xx

Bezeichnung	Kaufdatum	Anschaffungspreis	Standort
<i>[Einzelnennung]</i>			

Abgänge zum 31.12.20xx

Bezeichnung	Abgangsdatum	Alter	Erlös	Erwerber
<i>[Einzelnennung]</i>				

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 09.03.2011 die erste Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2009 S. 78) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2009 S. 78) wird wie folgt geändert.

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es können maximal 50 vom Hundert der im Vollzeitstudium zu erwerbenden Anrechnungspunkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden:

- a) Bewertungsgrundlage sind die in einem Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde, zu erwerbenden Anrechnungspunkte; es können je Semester nicht mehr als 18 Anrechnungspunkte und in einem Studienjahr nicht mehr als 30 Anrechnungspunkte insgesamt erworben werden.
- b) Bei der Bewertung werden alle durch Modul- oder Teilmodulprüfung erworbenen Anrechnungspunkte berücksichtigt. Wird ein Modul, das nicht in Teilmodule untergliedert ist, oder ein Teilmodul erst nach Ablauf von zwei Semestern abgeschlossen, wird die Hälfte der in diesem Modul erwerbenden Anrechnungspunkte bereits im ersten Semester berücksichtigt; bei einer ungeraden Anzahl von Anrechnungspunkten wird der Wert im ersten Semester abgerundet, im zweiten Semester aufgerundet.
- c) Bei der Bewertung bleiben durch Wiederholungsprüfung erworbene Anrechnungspunkte im Umfang von bis zu 10 Anrechnungspunkten je Semester unberücksichtigt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:**(Sozialwissenschaftliche Fakultät ist geschäftsführende Fakultät)**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 13.01.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.03.2011 die dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009 S. 1840), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1662), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009 S. 1840), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1662), wird wie folgt geändert.

Der § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 1,2 beträgt. Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann ferner durch Beschluss der Prüfungskommission vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde, der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen wenigstens 1,4 beträgt und eine besondere Leistung nachgewiesen ist.

Als besondere Leistung gelten insbesondere:

- a) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,
- b) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, einer Auszeichnung mit einem Preis sowie aus einer gutachterlichen Stellungnahme eines prüfungsberechtigten Hochschullehrers ergeben kann.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:**(Sozialwissenschaftliche Fakultät ist geschäftsführende Fakultät)**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 13.01.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.03.2011 die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010 S. 1156) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010 S. 1156) wird wie folgt geändert.

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung schulpraktischer Tätigkeiten

Schulpraktische Tätigkeiten, z. B. als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent sowie Fachpraktika und deren Begleitveranstaltung in einem vergleichbaren Unterrichtsfach des Studiengangs „Master of Education“, können im Kompetenzbereich Fachdidaktik des Hauptstudiums an Stelle eines Moduls, durch das ein Fachpraktikum abgebildet wird, anerkannt werden, soweit die dort erbrachte Leistung wenigstens gleichwertig ist.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
